Quellenmäßige Darstellung der Fälle des defectus perfectae lenitatis infolge Militärdienstes und ihrer Voraussetzungen

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu
Breslau

vorgelegt von

Georg Max Bittner

Gerichtsreferendar a. D. in Breslau

Breslau
Buchdruckerei Paul und Kurt Rosenberger
1928

Meiner Mutter uud meiner Frau
in Dankbarkeit gewidmet.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Professor Dr Friedrich Heyer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mündliche Prüfung: 31. Mai 1922.

Vorbemerkung. Die Schrift ist aus einer im Jahre 1912 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau gestellten Preisaufgabe hervorgegangen. Die Preisarbeit stellt alle Fälle des defectus perfectae lenitatis und ihrer Voraussetzungen quellenmäßig dar. Die vorliegende Dissertation befaßt sich in erweiterter und vertiefter Gestalt nur mit denjenigen infolge Militärdienstes.

I. Der geistliche Stand und seine Voraussetzungen.

S. 1—11.

Nach göttlichem Rechte können in den geistlichen Stand nicht aufgenommen werden die Unfähigen (incapaces). Unfähig sind alle Ungetauften, die Frauen und diejenigen Männer, deren freier Wille dem Empfange der Weihe ernstlich widerstrebt. Nach menschlichem Rechte können die Weihe nicht empfangen bezw. die erhaltene Weihe nicht erlaubt ausüben die Untauglichen (irregulares). Untauglich sind die Laien, welche gewisse unerläßliche Eigenschaften nicht besitzen, sowie die Kleriker, welche sie verloren haben. Die Irregularität ist ein kirchenrechtliches Hindernis, das einmal die Fernhaltung untauglicher Laien vom Klerikat von vornherein sodann die Unterbindung der erlaubten Amtsführung und der Beförderung unwürdiger Kleriker bezweckt und bewirkt.

II. Ursprung, Entwicklung u. Begriff der irregularitas ex defectu perfectae lenitatis.

S. 11—70.

Der Urgrund des Weihehindernisses der vollendeten Herzensmilde liegt in dem Abscheu der Kirche vor dem Vergießen menschlichen Blutes. Dieser Schauer hat seine Wurzeln in den Schriften des Alten und Neuen Testaments. Die Hauptquelle für die irregularitas ex defectu perfectae lenitatis, wie übrigens für alle Weihehindernisse, sind die in gewisser Hinsicht die ältesten Kirchenordnungen darstellenden Briefe des Apostels Paulus an die Bischöfe Timotheus und Titus (Schwartz). In ihnen fordert er von dem Weiheanwärter wie von dem Geweihten Untadelhaftigkeit in jeder Beziehung im allgemeinen und den Besitz der unumgänglich notwendigen Eigenschaften der Sanftmut, Friedfertigkeit und Güte im besonderen. Diese apostolischen Vorschriften kehren in allen weiter unten genannten alten Kirchenordnungen und Rechtssammlungen in mehr oder minder erweiterter Form wieder. Ein Teil der Rechtsbücher verbietet zudem, die Angehörigen bestimmter, verpönter Klassen und Stände in die christliche Gemeinschaft aufzunehmen, und schließt aus ihr jene Christen aus, welche den verbotenen Berufen, Handwerken oder Gewerben sich zugewandt haben. Das Recht nennt insonderheit die Soldaten, die mit einer Blutschuld Beladenen, die römischen Beamten u. a. m.. Damit waren einerseits diese Männer folgerichtiger- und selbstverständlicherweise auch untauglich, Kleriker zu werden, anderseits, unter der gleichen Voraussetzung, die Geweihten unwürdig, Kleriker zu bleiben. Die Behinderung der erwähnten Leute für den Empfang und die Ausübung der Weihe ist noch nicht aus-

drücklich ausgesprochen. Dessen bedurfte es auch nicht. Die Ungeeignetheit für den Christenstand umfaßt mit die Untauglichkeit für den Klerikerstand. Eine namentliche Aufzählung der hierfür Behinderten nach Beruf und Stand erfolgt erst vom Ende des vierten Jahrhunderts ab. Seitdem ist nicht mehr die Zulassung und Ausschließung vom Christentum, sondern der Eintritt und das Verbleiben im Klerus Gegenstand gesetzlicher Regelung. Der Kreis der untauglichen Personen und der Grund für die Weiheunwürdigkeit bleiben im wesentlichen immer dieselben: Leute, die nach der Taufe Soldaten, Beteiligte am Strafverfahren, Beamte im öffentlichen Dienste u. a. m. waren, regelmäßig also Männer, die es in Erfüllung ihrer Pflichten mit der Begehung von Gewalttaten und dem Vergießen von Blut zu tun hatten und dadurch weltliche Gesinnung und Herzenshärte (duritiem cordis) an den Tag legten. Magister Rufinus nennt als erster gerade die mit dem später defectus lenitatis genannten Hindernisse Behafteten in seiner zwischen 1157 und 1159 verfaßten Summa decretorum irregulär; er prägte überhaupt erst die Ausdrücke irregularis und irregularitas (Gillmann).

Inzwischen vollzog sich ein Wandel in der Beurteilung der Untauglichkeit infolge Blutvergießens. Jede Tötung eines Menschen galt als ein Verbrechen, ein homicidium. Jeder, der sie verübt, dabei mitgewirkt oder sie angeordnet hatte, war ein homicida. Die genannten Männer waren untauglich ex crimine homicidii. Schon längere Zeit vor Rufinus, sicher seit dem elften Jahrhundert, gewinnt die Ansicht an Boden, durch diese Tötungen werde kein eigentliches und wirkliches Verbrechen im strafwürdigen Sinne, sondern ein vermutetes begangen, Militär-, Gerichtspersonen und Offiziale ließen sich bei Tötungen und Verstümmelungen von Menschen — der Ausdruck mutilatio bildete sich jetzt heraus — nicht von mitfühlender Liebe, sondern von Groll und Haß leiten und zögen sich die duplicitas zu (darunter verstehen die einen eine Todsünde, die anderen eine Schuld). Neben anderen Kanonisten erklärt insbesondere Huguccio in seiner umfangreichen, um 1188 fertiggestellten Summe zum Gratianischen Dekrete (Heyer) die fraglichen Leute für gehindert ex crimine saltem praesumpto. Sehr bald veraltet diese Meinung. Die Untauglichkeit wegen der Ungewißheit der Duplizität, also einer von jenen Personen in Erfüllung ihrer Berufs- oder Amtspflichten begangenen Todsünde oder einer dabei auf sich geladenen schweren Schuld, hält sich länger. Die Glossa ordinaria zum Dekrete kennt noch die irregularitas propter ambiguum duplicitatis. Bei Raymund von Pennafort und Gottfried von Trani findet sich der Zweifel der Duplizität nicht mehr als Weihehinderungsgrund. Der erstere erweitert den Kreis der Untauglichen unter bestimmten Voraussetzungen auf jene, welche die Heilkunde, insbesondere die Chirurgie mit Brennen und Schneiden, ausüben. Irregulär nennt er sie noch nicht. Dies geschieht erst von Innozenz IV. Gottfried scheidet in seiner zwischen 1241 und 1243 geschriebenen Summe zur Dekretalensammlung Gregors IX. die Irregularitäten in solche, die auf einem Mangel (ex defectu), und in solche, die auf einem Vergehen (ex delicto) beruhen. Mit Innozenz IV. (1243—1254) erreicht die Entwicklung in der Hauptsache ihren Abschluß. Er zählt in der gleichen Beschränkung wie Raymund die der ärztlichen,

insonderheit der Wundarzneikunst Beflissenen namentlich zu den Irregulären. Neben die Soldaten und Gerichtspersonen treten die Ärzte. Bei diesen drei Klassen ist es im wesentlichen bis 1917 geblieben.

Nach dieser Änderung in der Beurteilung und nach der Einführung der Unterscheidung der Weihehindernisse in die ex defectu und die ex delicto werden die besagten Personen, welche, wie das Dekret einmal treffend bemerkt, ex officio, neuzeitlich ausgedrückt, gerechtfertigt Gewalt- und Bluttaten begehen, nicht mehr irregulär wegen eines delictum homicidii oder crimen saltem praesumptum oder des ambiguum duplicitatis, sondern wegen des durch die Handlung geoffenbarten Mangels einer sittlichen Eigenschaft. Der irregularitas ex delicto verfallen sie naturgemäß weiter, wenn sie unerlaubterweise oder, wie die Glosse einmal im Anschlusse an ein Wort des Kirchenlehrers Augustinus vom Soldaten sagt, aus eigener Machtvollkommenheit, mithin ungerechtfertigt töten oder verstümmeln.

So entwickelte sich der aus dem Abscheu der Kirche vor dem Vergießen menschlichen Blutes entspringende und auf der Forderung des Apostels Paulus nach vollkommener Tadellosigkeit der Altardiener ruhende Mangel der vollendeten Milde und Sanftmut des Herzens zu einem selbständigen Weihehindernis, dem defectus perfectae lenitatis, den derjenige Weiheanwärter oder Geweihte sich zuzieht, der unmittelbar oder mittelbar an der Vergießung von Menschenblut mitgewirkt und dabei erlaubt und gerechtfertigt gehandelt hat.

In dem 1917 veröffentlichten Codex Iuris Canonici sind die Weihehindernisse in den canones 983—991 neu geregelt. Sie gliedern sich in irregularitates und impedimenta. Die ersteren zerfallen wieder wie bisher in die auf einen Mangel und die auf ein Verbrechen sich gründenden. Der Kreis der von dem defectus perfectae lenitatis betroffenen Personen ist erheblich verkleinert worden (cc. 984, 985 und 987).

III. Die Irregularität infolge Militärdienstes.

1. Bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts. S. 70—182.

Über die Frage der Untauglichkeit jener Laien, die Soldaten gewesen, und jener Kleriker, die Soldaten geworden sind, enthalten das Neue Testament, die zahlreichen Synoden dieses Zeitabschnittes und die Briefe und Erlasse der 37 Päpste bis Siricius (384—398) noch keine bestimmten Vorschriften. Ebensowenig nimmt die erste Gruppe der ältesten, miteinander verwandten Rechtssammlungen ausdrücklich dazu Stellung: insbesondere die Didache oder Zwölfapostellehre aus dem ersten Jahrhundert, die sog.

Apostolische Kirchenordnung und die Apostolische Didaskalie aus dem dritten und die ersten sieben Bücher der Apostolischen Konstitutionen aus dem vierten Jahrhundert. Sie stellen in Anlehnung an die Anordnungen des Apostels im ersten Timotheus- und im Titusbriefe und in Erweiterung derselben nur allgemeine Bedingungen und Hindernisse auf für den Eintritt in den geistlichen Stand und für das Verbleiben in ihm. Aus ihnen ergibt sich aber mittelbar, daß der Militärdienst ein Hinderungsgrund war bezüglich des Empfanges und der Ausübung der Weihe. Dagegen befaßt sich die zweite Gruppe der ebenfalls miteinander verwandten Schriften, nämlich das Testament unseres Herrn aus dem zweiten, die sog. Ägyptische Kirchenordnung und die Canones Hippolyti aus dem dritten und das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen aus dem vierten Jahrhundert, mit dem Soldatenstande namentlich. Sie treffen über ihn strengere und mildere Bestimmungen. Die strengeren verbieten, den Soldaten überhaupt unter die Christen aufzunehmen, und verlangen seinen Austritt aus dem Heere vor der Taufe. Sie stoßen den Katechumenen oder Gläubigen, der Soldat werden will, als Gottesverächter aus der Kirche aus. Die milderen Satzungen lassen den Soldaten nach der Christwerdung unter bestimmten Bedingungen weiter dienen, vor allem unter jenen, keine Gewalttaten zu verüben und kein Blut zu vergießen, und drohen für den Fall der Zuwiderhandlung die Ausschließung an. Auch sie erlauben ausdrücklich nicht, daß der Christ freiwillig unter die Soldaten gehe[1]). Die 12. Bestimmung des ersten allgemeinen Konzils zu Nicäa (325) legt den Christen eine dreizehnjährige Buße auf, die nach der Taufe aus dem Soldatenstande ausgeschieden sind, später aber wieder sich ihm zugewandt haben. Aus allen diesen die Unvereinbarkeit von Christus- und Heeresdienst aussprechenden Vorschriften folgt zwingend die Untauglichkeit der Laien und Kleriker, die Soldaten waren oder wurden. Bezüglich der Geweihten enthält bereits die gegen Ende des vierten Jahrhunderts abgefaßte

[1]) Von den Canones Hippolyti werden zwei verschiedene Texte untersucht, von der Ägyptischen Kirchenordnung und den Apostolischen Konstitutionen die Fassungen in lateinischer, griechischer, saïdischer, äthiopischer und arabischer Sprache; die letzten drei nach der englischen Übersetzung von Horner, die äthiopische auch nach der lateinischen Übertragung von Fell.

Sammlung der Canones Apostolorum im engeren Sinne eine besondere Verordnung. Der 83. Kanon und seine verschiedenen morgenländischen Texte setzen übereinstimmend die Absetzung der höheren Kleriker fest, die sich dem Militärdienste widmen.

Der folgende Teil dieses Abschnittes bringt die Zeugnisse nachstehender Schriftsteller (a) und Märtyrerakten (b) gegen den Militärdienst im allgemeinen und den der Christen im besonderen:

a) von Ambrosius, Athenagoras, Basilius d. Gr., Celsus, Clemens Romanus, Cyprian, Ignatius, Johannes Chrysostomus, Justin, Laktanz, Minucius Felix, Origenes, Polykarp, Tatian, Tertullian, Theophilus;
b) des Veteranen Julius, des Zenturios Marcellus, des Rekruten Maximilianus und des Gestellungspflichtigen Theodorus.

Ferner werden einzelne Stellen aus zahlreichen anderen Märtyrerakten wiedergegeben.

Im letzten Teile werden die Gründe, aus denen der Soldatenstand allein die Laien und Kleriker untauglich gemacht hat, im einzelnen einer Untersuchung unterzogen. Diese erstreckt sich **1.** auf den eigentlichen Beruf des römischen Soldaten, den Krieg; **2.** auf die Verwendung von Militärpersonen im Sicherheitsdienste nach außen und innen; **3.** auf ihre ausgedehnte Mithilfe in der römischen Strafrechtspflege, sei es als Hilfspersonen der Staatsanwaltschaft, sei es im Strafprozesse selbst, sei es bei der Vollstreckung der Todesurteile; **4.** auf die Religion der Soldaten, ihre Sitten und Gebräuche.

2. Bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts.

a) Die Irregularität der Laiensoldaten. S. 183—208.

Im vorhergehenden wurde dargetan, daß in der ältesten Zeit der Kirche eine Soldatenfrage hinsichtlich unseres Gegenstandes überhaupt nicht bestand. Die alten Rechtssammlungen, Schriftsteller und andere Quellen bezeugen, daß der Soldat nicht Christ werden durfte und daß der Gläubige den Militärdienst floh; er war verboten. Es erübrigten sich besondere Verbote einerseits der Erteilung der Weihe an Soldaten anderseits der Leistung von

Waffendiensten durch Geweihte. Darum finden sich in den ersten Jahrhunderten nicht einmal Spuren von Vorschriften darüber. Tatsächliche Fälle gab es nicht, und mögliche zu erörtern, lag außerhalb der unter dem frischen Eindrucke der Gesinnung des Evangeliums und vor allem des Apostels stehenden Denkweise der alten Kirche; sie konnten nicht praktisch werden, sie waren schlechthin undenkbar. Mit der Zeit jedoch wurde die Soldatenfrage brennend. Mehrere Gründe bedingten dies. So die Ausbreitung des Christentums, die Vermehrung der Zahl der Altardiener und insonderheit die Änderung in der Politik der römischen Kaiser gegenüber der christlichen Religion. Konstantin d. Gr. erließ 313 in Mailand das Edikt zum Schutze der Christen, das diesen Glaubensfreiheit gewährte. Theodosius I. führte das Christentum als Staatsreligion ein. Im Heere lebte freilich der alte Götzendienst noch unter Valentinian I. (364—375) ungeschwächt weiter (v. Domaczewski). Erst seit dem Erlasse Theodosius' II. v. J. 416 mußten alle Militärpersonen Christen sein. Die Folgen dieses Umschwunges sind einmal, daß die Christen nun häufiger in die bewaffnete Macht eintraten, dann, daß die kirchlichen Vorschriften nicht mehr so sehr mit dem Soldatenstande in seiner Beziehung zum Christentum überhaupt sich befassen, als vielmehr mit seinem Verhältnis zum geistlichen Stande im besonderen. Schon gegen Ende des vierten Jahrhunderts begegnen uns die ersten Bestimmungen, welche die Zulassung jener Männer zum Klerikat gänzlich verbieten, die nach der Taufe Militärdienste geleistet haben (Synode zu Rom 386, Siricius). Daraus erhellt, daß diese Frage sehr bald zweifelhaft wurde und einer gesetzlichen Regelung bedurfte. Es müssen auch Fälle vorgekommen sein, daß ehemalige Soldaten zu Klerikern geweiht wurden, wie aus den Erlassen Innozenz' I. (401—417) hervorgeht. Diese untersagen aber grundsätzlich die Weihung und Beförderung früherer Militärpersonen. Diesen Anordnungen, die z. T. ins Corpus Iuris Canonici übergegangen und insbesondere in der 51. distinctio Gratians enthalten sind, folgten eine Reihe weiterer Reskripte von Päpsten und Beschlüsse von Synoden. Sie wenden sich teils unmittelbar gegen die Erteilung der Weihe an Soldaten, teils gegen die Aufnahme derjenigen in den

Klerus, die Kirchenbuße getan haben. Der Soldat befindet sich aber in den Schlingen des Teufels (Leo I. 440—461); der Militärdienst führt notwendigerweise zum Blutvergießen (Nikolaus I. 858—867); er kann ohne Sünde und ohne Schuld nicht ausgeübt werden (Synode zu Rom 1078, Innozenz II. 1130—1143 u. a.). Deshalb muß der Krieger regelmäßig seinen Beruf aufgeben und Buße verrichten, wenn er ein sünden- und schuldloses Leben führen will, wie es einem guten Christen geziemt. Der wahre Büßer darf zum Militärleben nicht mehr zurückkehren; er darf aber auch nicht zum Kleriker geweiht werden, selbst wenn er ein guter Christ geworden ist. Mithin richten sich auch jene Bestimmungen, welche die Büßer grundsätzlich vom geistlichen Stande ausschließen, in gewisser Hinsicht mittelbar gegen die Zulassung von Soldaten zu den Weihen. Aus diesem Grunde sind am Ende dieses Teiles die wichtigsten dieser Synodenbeschlüsse zusammengestellt. Bei den ins Corpus Iur. Can. aufgenommenen Quellenstellen dieses Zeitraumes sind auch die Erläuterungen der Kanonisten zu ihnen kritisch berücksichtigt, insbesondere die Summen Paucapaleas, Rolands, Rufins, Stephans von Tournai und die Glossa ordinaria zum Dekrete Gratians.

b) Die Irregularität der Klerikersoldaten. S. 209—247.

Wie die Christen zahlreicher ins römische Heer eintraten, so mehrten sich auch die Fälle, in denen Kleriker Waffen trugen oder Militärdienste leisteten. Diesem in den unruhigen Zeiten der Völkerwanderung in dem ost- und weströmischen Reiche auftretenden und insonderheit von Spanien auch auf die germanischen Reiche übergreifenden doppelten Mißstande gilt in dieser Zeitspanne der entschiedene Kampf der Päpste, der Synoden und auch der weltlichen Herrscher. Im Anfange dieses Teiles ist eine ausführliche Übersicht über die kirchlichen und weltlichen Verordnungen gegen das Waffentragen der Kleriker gegeben. Obwohl bereits der mit dem Ansehen der Apostel ausgestattete 83. Kanon den Militärdienst der höheren Geweihten mit Absetzung ahndet, verbietet dennoch eine Reihe weiterer Bestimmungen allen Klerikern ohne Unterschied, das Waffenhandwerk zu betreiben. Die wichtigsten, auf welche spätere Synodenbeschlüsse immer wieder zurück-

greifen und die kanonistische Lehre vornehmlich die Irregularität gründet, enthalten ähnliche, strenge Strafvorschriften. Die einen bestrafen den das militärische Wehrgehenk sich umgürtenden Altardiener mit der Exkommunikation, der Entfernung vom Amte oder der Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kleriker. Die anderen verordnen Amtsenthebung für eine bestimmte Reihe von Jahren und verbieten zugleich die Beförderung in eine höhere Weihestufe oder verhängen den Verlust des Weihegrades und lebenslängliche Einschließung. Diese Folgen werden in den meisten Kanones schon an das Tragen oder das Führen der Waffen im Militärverhältnis geknüpft und nicht erst an eine mit ihnen begangene Tötung oder Verstümmelung eines Menschen. Die letzteren Handlungen als notwendige Voraussetzungen für den Eintritt der Untauglichkeit gehören einer viel späteren Zeit an und auch dies nur vorübergehend in den weiter unten angeführten Jahrhunderten. Denn in vielen Entscheidungen der römischen Gerichtsbehörden, der Sacra Rota Romana und der Sacra Congregatio Concilii, ist die Ausführung einer Bluttat der genannten Art ebensowenig Bedingung, um irregulär infolge Mangels der Milde zu werden, wie eine solche in den Quellen des hier behandelten Zeitabschnittes als erforderlich bezeichnet wird, um eine der erwähnten Strafen sich zuzuziehen. Es genügt das „Ergreifen soldatischer Waffen". Freilich erfolgte dieses in der Regel zum Zwecke der Teilnahme an einem kriegerischen Unternehmen; denn stehende Heere gab es nach der Zertrümmerung des römischen Reiches nicht. Aber der Kleriker brauchte eben nicht unbedingt getötet oder verstümmelt zu haben. Der Ausdruck mutilatio erscheint überhaupt noch nicht in den Quellen. Sicher dagegen ist, entsprechend dem Sprachgebrauche und der Ausdrucksweise des Rechtes jener Zeit, durch die oben mitgeteilten Strafandrohungen die Irregularität der Kleriker ausgesprochen. Die dem Corpus Iur. Can. einverleibten Stellen sind hier ebenfalls durch die im vorigen Teile erwähnten Kanonisten, durch die Glosse und durch andere Schriftsteller ergänzt.

Infolge des dem Mittelalter eigentümlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und des Einflusses der weltlichen Herrscher auf geistliche Angelegenheiten, z. B. der

römischen, spanischen und fränkischen Reichsoberhäupter, unterstützte die weltliche Gesetzgebung nachdrücklich die kirchliche in dem Bestreben, die Altardiener von dem Dienste mit der Waffe fernzuhalten. Eine Anzahl weltlicher Bestimmungen verbietet daher den Geweihten grundsätzlich, das Klerikerkleid ab- und den Soldatenrock anzulegen. Die kirchlichen Verordnungen erhielten dadurch staatsrechtliche Geltung. Dies war von Bedeutung für die militärischen Verpflichtungen gewisser hochgestellter Kleriker, die ihnen auf Grund des Lehnswesens der mittelalterlichen Verfassungen oblagen. Sie mußten zwar eine bestimmte Anzahl von Soldaten stellen, durften aber wegen der Gefahr der Irregularität ebenso wie die anderen Geweihten persönlich nicht Militärdienste leisten. Aus dem gleichen Grunde war ihnen auch die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit und jede Mitwirkung bei dieser streng untersagt. Im deutschen Rechte fanden diese kirchlichen Verbote im Sachsen- und Schwabenspiegel ihren weltlichgesetzlichen Niederschlag.

Den Schluß dieses Teiles nehmen die Darstellungen des in Frage stehenden Gegenstandes ein auf Grund der Rechtshandbücher, welche Egbert, Erzbischof von York (732–767), Rabanus, Erzbischof von Mainz (847–856), Regino, Abt von Prüm (892–899), und Burchard, Bischof von Worms (1000–1025), verfaßt haben.

3. Bis auf die Gegenwart.

a) Die Irregularität der Laiensoldaten. S. 248–313.

In der Auffassung der Kirche bezüglich der Voraussetzungen für die Irregularität der Laien infolge Militärdienstes vollzog sich in den letzten siebenundeinhalb Jahrhunderten mehrfach eine Wandlung. Gründe hierfür sind die Kreuzzüge, die Ausgestaltung der Lehre von den Irregularitäten durch die Kanonisten und schließlich die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Formell wurden die bald gebräuchlich werdenden Ausdrücke irregularis und irregularitas eingeführt und die durch die Leistung von Kriegsdiensten untauglich gewordenen Personen ausdrücklich als irregulär ex defectu lenitatis bezeichnet. Materiell macht der Soldatenstand an sich seine Angehörigen nicht mehr weiheuntaug-

lich. Diese allmählich sich durchsetzende Ansicht findet ihre rechtliche Anerkennung in zwei Entscheidungen aus dem 17. Jahrhundert. In ihnen wird grundsätzlich erklärt, daß die Irregularität durch den Eintritt in den weltlichen Militärdienst allein ohne feindliche Handlungen nicht begründet werde. Um ihr zu verfallen, muß der Soldat im Kriege gewesen sein; die Kreuzzüge und die heiligen Kriege machten keine Ausnahme. Diese Voraussetzung ist den Kanonisten und den Entscheidungen der römischen Behörden gemeinsam. Über andere Bedingungen gehen die Meinungen sehr weit auseinander und stehen z. T. in geradem Gegensatze zueinander. Die Kanonisten führten ein gewaltiges Irregularitätengebäude auf, das immer mehr erweitert wurde, so daß in seinem Inneren schließlich nur noch schwer zurechtzufinden ist. Sie unterscheiden zwischen ungerechtem und gerechtem Kriege und hierbei wieder zwischen Verteidigungs- und Angriffskrieg. Eine gewisse Übereinstimmung herrscht über den Kreis der Personen, die in einem ungerechten Feldzuge sich das Weihehindernis zuziehen. Grundsätzlich verwirken es alle, die zu oder in einem solchen Kriege unmittelbar oder auch nur mittelbar beigetragen oder mitgewirkt haben. Es muß aber wenigstens ein Mensch getötet oder verstümmelt worden sein. Die erlittene Irregularität selbst ist bei den einen Rechtslehrern die ex delicto homicidii, bei den anderen die ex defectu lenitatis. Dagegen findet sich eine fast unübersehbare Verschiedenheit der Auffassungen sowohl über die Voraussetzungen, unter denen die Teilnehmer an einem gerechten Verteidigungs- oder einem gerechten Angriffskriege dem Hindernis unterliegen, als auch über die Frage, welche Männer von ihm betroffen werden. Einigkeit besteht nur darüber, daß die Untauglichkeit, die im gerechten Kriege begründet wird, jene infolge Mangels der Milde des Herzens ist.

Die wichtigsten der mannigfaltigen Anschauungen über den in Rede stehenden Gegenstand werden eingehend dargestellt und die doppelte Unterscheidung der Kriegsarten wird als rechtlich kaum faßbar abgelehnt.

Die kirchlichen Entscheidungen wurden von diesen Lehrmeinungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Irregularität und der Sonderung zwischen bellum iustum

und iniustum stärker beeinflußt, weniger, was die Trennung zwischen bellum defensivum und offensivum anbelangt. Bezüglich des Eintritts des Weihehindernisses im ungerechten Kriege steht die Kirche auf dem Standpunkte der Kanonisten. Zu jenem im gerechten Feldzuge ist ihre Stellungnahme schwankend. Im 16. und 17. Jahrhundert ist die Rechtsanwendung — manchmal mit merkwürdiger Begründung — ziemlich nachsichtig. Die Entscheidungen sind milder. Sie fordern im wesentlichen den Nachweis einer bestimmten Handlung, durch die eine Person von dem Krieger getötet oder verstümmelt worden ist. Der Erfolg muß herbeigeführt worden sein entweder mit eigener Hand oder durch Rat oder Auftrag zu einer solchen Bluttat. Im 18. und 19. Jahrhundert sind die Entscheidungen strenger. Seit 1703 (causa Iprensis) wird grundsätzlich jeder Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht auf die Art des Krieges irregulär ex defectu lenitatis, und zwar nicht nur, wenn er menschliches Blut wirklich vergossen, sondern auch, wenn er wahrscheinlich oder ganz gewiß keine Tötung oder Verstümmelung persönlich begangen hat. Erst gegen Ende des letztverflossenen Jahrhunderts spricht sich die Konzilskongregation wieder im Sinne der älteren Entscheidungen aus und nähert sich damit dem früheren, weniger strengen Standpunkte.

Die Erörterung der Rechtslage bis zum Jahre 1918 und derjenigen auf Grund des Codex Iur. Can. beschließt diesen Teil (cc. 985 n. 4, 5; 986; 987 n. 5).

b) Die Irregularität der Klerikersoldaten. S. 314—476.

Kirchliche und weltliche Bestimmungen, welche den Klerikern das Tragen von Waffen und den Eintritt in den Soldatenstand verbieten, kehren auch in diesem Zeitalter, insbesondere vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, häufig wieder. Sie bedrohen die Zuwiderhandelnden zum Teil mit Strafen, die schwerer und nachteiliger sind als die Folgen der Irregularität. Durch die bloße Aufnahme unter die Soldaten werden wie die Laien so auch die Geweihten nicht mehr irregulär. Der Kleriker aber, der das geistliche Gewand mit dem Soldatenmantel vertauscht, verliert von selbst und ohne jede Ermahnung Benefizium und Einkünfte. So urteilen übereinstimmend die Quellen: kirchliche Gesetzesstellen,

die Glosse, ältere Kanonisten, Entscheidungen der Rota und der Konzilskongregation. Beachtenswert ist, daß nach mehreren Entscheidungen dieser Behörden die gleichen Folgen sowohl den Kleriker treffen, der ins Heer weltlicher Fürsten eintritt, als auch jenen, der in die Truppe des Papstes eingereiht wird. Greift dagegen der Geweihte, auch der niedere, zu den Waffen und führt er sie in einem kriegerischen Unternehmen, so geht er nicht nur seiner Vorrechte verlustig, sondern zieht sich auch die Irregularität zu. Dies gilt in gleicher Weise für den freiwilligen wie für den erzwungenen Kriegsdienst.

α) Die Fälle freiwilliger Teilnahme am Kriege.

Nach der Wiedergabe der sechs wichtigsten Stellen der kirchlichen Gesetzgebung des 12. und 13. Jahrhunderts, mit denen die älteren und neueren Schriftsteller sowie auch die Gerichtsbehörden die Irregularität der Altardiener begründen, und nach der kritischen Erörterung der Erläuterungen dieser gesetzlichen Bestimmungen durch die Glosse und die kanonistische Schule, gelangen die Fälle zur Darstellung, in denen die Altardiener wegen freiwilligen Kriegsdienstes irregulär infolge Mangels der Milde geworden sind. Die Entscheidungen lehren, daß, ähnlich wie bei den Laiensoldaten, so auch hier die Übung der Kirche im Laufe der Jahrhunderte sich geändert hat. Im 16. und 17. Jahrhundert ist sie uneinheitlicher. Die einen Entscheidungen der Rota und der Konzilskongregation erklären den Kleriker schon für behaftet mit dem Hindernis, wenn in dem von ihm mitgemachten Feldzuge überhaupt Personen getötet worden sind, mag der Krieg ein gerechter oder ein ungerechter gewesen sein; der Geweihte selbst braucht Blut nicht vergossen zu haben. Demnach wird so gut wie jeder Kleriker irregulär, der in einem Kriege gekämpft hat, weil in fast jedem Menschen fallen. Nach anderen Entscheidungen unterliegt der Geweihte der Irregularität erst, wenn er unmittelbar oder mittelbar eine Tötung oder Verstümmelung persönlich begangen hat. Im 18. und 19. Jahrhundert ist die Rechtsprechung erheblich folgerichtiger. Es genügt die Tatsache, daß der Kleriker sich das militärische Säbelkoppel umgeschnallt und an einem kriegerischen Unternehmen teilgenommen hat. Die Voraussetzung, daß

während des Feldzuges jemand getötet oder verstümmelt worden sein muß, ist ebensowenig erforderlich, wie die Art des Krieges von Bedeutung ist. Auf die Unterscheidung zwischen bellum iustum und iniustum gehen die Behörden überhaupt in weniger als der Hälfte aller Fälle ein; öfter in der älteren Zeit, seltener in der neueren. In der Mehrzahl der Entscheidungen wird sie gar nicht berücksichtigt. Vom Verteidigungs- und Angriffskriege ist nur in ganz vereinzelten Verhandlungsberichten die Rede. In diesen werden lediglich die Ansichten der Gelehrten über die Zuziehung der Irregularität in solchen Kriegen erörtert; für das Urteil der Kongregation aber ist die Unterscheidung bedeutungslos. Keine ihrer Entscheidungen erachtet einen Kleriker deswegen für nicht irregulär, weil er in einem gerechten Defensiv- oder Offensivkriege gefochten hat. Die Kirche hat sich also in ihren Entscheidungen der Lehre vom Eintritt der Irregularität im gerechten oder ungerechten Kriege nur in beschränktem Umfange und zu gewissen Zeiten angeschlossen, die Lehre von dem Einflusse des gerechten Verteidigungs- oder gerechten Angriffskrieges auf diese Frage so gut wie überhaupt nicht zu eigen gemacht. Dasselbe gilt bezüglich des Zwanges zum Kriegsdienste.

β) Die Fälle erzwungener Teilnahme am Kriege.

Die Frage, ob der zwangsweise in die kämpfende Truppe Eingestellte nach früherem Rechte irregulär infolge Mangels der Milde wurde, war bisher bestritten. Die Meinungen der Kanonisten sind geteilt. Nach den meisten, vor allem den neueren, soll bei Zwang die Irregularität nicht begründet werden. Die Minderheit bejaht sie auch beim Vorliegen dieses Umstandes. Die Stellungnahme der Konzilskongregation hierzu ist noch nicht untersucht worden. Zunächst sprechen für die letztere Ansicht die zahlreichen Entscheidungsstellen, in denen die Behörde ganz allgemein und ohne jede Andeutung der Beschränkung auf den freiwillig übernommenen Waffendienst die Kriegsteilnehmer für irregulär erklärt und die daher mit gutem Grunde als Beweis auch für den Eintritt des Weihehindernisses infolge erzwungenen Kriegsdienstes in Anspruch genommen werden können. Insonderheit aber sind es vier von mir eingehend dargestellte Fälle, in denen die

Kongregation einwandfrei und ausdrücklich entschieden hat, daß der Kleriker auch dann der Irregularität verfällt, wenn er gezwungen worden ist, die Waffen zn nehmen, in den Krieg zu ziehen und mit dem Feinde zu kämpfen. Ja, selbst die gewaltsame Aushebung verschont ihn nicht von der Verwirkung des Hindernisses. Er zieht es sich zu, nicht nur, wenn er persönlich einen Gegner blutig verletzt oder getötet, sondern auch schon, wenn er möglicherweise eine solche Bluttat ausgeführt hat. Es tritt selbst dann ein, wenn er eine Tötung oder Verstümmelung gewiß nicht begangen hat, ja, sogar nicht einmal der Feinde ansichtig geworden ist. Allerdings wurden die Kleriker unter diesen Umständen leichter von der Irregularität dispensiert.

Während zwei dieser Entscheidungen ebenfalls unsere Behauptung bestätigen, daß die wirkliche Tötung oder Verstümmelung eines Menschen nicht immer eine notwendige Voraussetzung für die Irregularität infolge Kriegsdienstes war, lehren alle vier zweifelsfrei, daß der Zwang die Entstehung des Lenitätsmangels nicht verhinderte. Der letzte Umstand war daher kein Mangelausschließungsgrund, etwa im Sinne der Strafausschließungsgründe des Strafrechts, sondern ein Mangelmilderungsgrund bezüglich der Befreiung von dem Hindernisse.

Im Codex Iur. Can. hat die Kirche die Irregularitäten und andere Weihehindernisse den fortschreitenden Zeitansichten und Zeitverhältnissen entsprechend umgestaltet. Insbesondere ist die irregularitas ex defectu perfectae lenitatis infolge Kriegsdienstes für Laien wie für Kleriker in Wegfall gekommen. Das geltende Recht kennt lediglich ein einfaches Weihehindernis, nach dem alle, die zum ordentlichen Heeresdienste durch das staatliche Gesetz verpflichtet sind, am Empfange der Weihen so lange behindert sind, bis sie ihrer Dienstpflicht genügt haben. Mit der Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in dem Falle, daß Kleriker freiwillig Militärdienste leisten (cc. 121; 138; 141 §§ 1,2; 188 n. 6; 987 n. 5) und mit einer Schlußbemerkung endet die Schrift.